

AUSLÄNDISCHE KÜNSTLERINNEN UND KÜNSTLER

Die Art der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung ausländischer KünstlerInnen hängt hauptsächlich von der Dauer ihres Engagements in Österreich ab.

Kurzfristige künstlerische Tätigkeit

Für eintägige Auftritte von Konzert- und Bühnenkünstlern, von Artisten, Film- und Fernsehschaffenden ist eine Beschäftigungsbewilligung nicht erforderlich. Handelt es sich um Veranstaltung, an der eine Mehrzahl von Personen mitwirkt – zum Beispiel ein Theaterstück, eine Zirkusveranstaltung oder eine laufende Filmproduktion – so gilt die Bewilligungsfreiheit für alle Beteiligten und mit Rücksicht auf Proben und andere Vorbereitungsarbeiten im Ausmaß von vier Wochen.

Die Beschäftigung der ausländischen KünstlerInnen ist in diesen Fällen der zuständigen Geschäftsstelle des AMS vom Veranstalter oder Produzenten formlos zu avisieren. Unabhängig davon sollte vor der Einreise mit der zuständigen österreichischen Botschaft geklärt werden, ob und für welche Personen ein Visum erforderlich ist.

Künstlerische Tätigkeit bis 6 Monate

Künstler und Künstlerinnen, die für einen längeren, aber sechs Monate nicht übersteigenden Zeitraum engagiert sind oder mehrere Engagements in Österreich haben, brauchen eine Beschäftigungsbewilligung und ein Visum D (kroatische Staatsangehörige nur die Beschäftigungsbewilligung). Ihr Arbeitgeber bzw. der Veranstalter muss eine Sicherungsbescheinigung für sie beantragen, wenn sie nicht zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, für sichtvermerksfreie KünstlerInnen genügt die Beschäftigungsbewilligung.

Die Anträge sind bei jener Geschäftsstelle des AMS einzubringen, in deren Sprengel der oder die KünstlerIn arbeiten wird. Auf Basis einer positiven Sicherungsbescheinigung bzw. Beschäftigungsbewilligung wird das Visum ausgestellt. Im ersten Fall von einer österreichischen Botschaft im Ausland (es muss nicht das Herkunftsland sein), im zweiten Fall von der Fremdenpolizeibehörde im Inland. Musste eine Sicherungsbescheinigung beantragt werden, so muss nach Erhalt des Visums vom Arbeitgeber oder Veranstalter noch die Beschäftigungsbewilligung beantragt werden, da die Sicherungsbescheinigung zur Arbeitsaufnahme nicht ausreicht. Dieser dritte und letzte Schritt ist bei sichtvermerkspflichtigen KünstlerInnen wichtig, weil sonst im Falle einer Kontrolle durch die Finanzpolizei Anzeige erstattet wird.

Künstlerische Tätigkeit über 6 Monate

Ausländische Künstler und Künstlerinnen, die länger als ein halbes Jahr in Österreich zu arbeiten beabsichtigen, müssen eine Aufenthaltsbewilligung an der für ihren Wohnsitz zuständigen Aufenthaltsbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) beantragen.

Die Aufenthaltsbewilligung beinhaltet auch die Arbeitsgenehmigung als Künstler bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber oder Veranstalter. Das AMS fungiert in diesem Verfahren als Gutachter und prüft, ob die Voraussetzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz vorliegen. Das gilt vor allem für die gebotene Entlohnung, die nicht unter jener von inländischen Künstlern derselben Sparte liegen darf.

Stellt das AMS fest, dass nicht alle Voraussetzungen vorliegen, wird der Antrag abgelehnt und es ergeht ein abschlägiger Bescheid. Gegen diesen Bescheid können Arbeitgeber und/oder der ausländische Künstler eine Beschwerde einbringen. Das AMS prüft weder die künstlerische Leistung noch beurteilt es den Wert der künstlerischen Tätigkeit. Es untersucht aber die Art der Beschäftigung und prüft, ob es sich um eine unselbständige, um eine selbständige oder um eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung handelt. So sind KünstlerInnen als arbeitnehmerähnlich und damit als bewilligungspflichtig einzustufen, die regelmäßig für denselben Arbeitgeber /Veranstalter tätig werden (z.B. eine Sängerin, die an jedem Wochenende in einem bestimmten Lokal auftritt) und ihren Lebensunterhalt aus dieser Beschäftigung bestreiten. Aus diesem Grund prüft das AMS nicht nur die Unterlagen zur Ausbildung oder Vorbeschäftigung des ausländischen Künstlers, sondern auch den Vertrag, der dem Engagement zugrunde liegt.

Eine Definition von „Kunst“ findet sich im Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht. Die Durchführungsanweisung nennt nur Beispiele für künstlerische Tätigkeiten wie Schauspiel, Musik, Tanz, Gesang, Schriftstellerei, aber auch Choreographie, Malerei, Design oder Artistik. Damit umfasst der Begriff sowohl bildende wie darstellende Kunst, Musik wie Literatur. Einschränkend gilt, dass die künstlerische Beschäftigung zum überwiegenden Teil ausgeübt werden muss, falls der oder die ausländische KünstlerIn auch einer anderen Erwerbstätigkeit (zB Unterricht erteilen) nachgehen will. Einschränkend gilt aber auch, dass nicht jede Art von Darbietung als Kunst zu qualifizieren ist (z.B. Striptease oder Go-Go-Tanz) und die Reproduktion von Kunstwerken oder -objekten nicht unter diesen Begriff fällt.